

BMVI plant Anpassung des TKG zur Stärkung des Überbauschlutzes beim Breitbandausbau

Ausweislich eines Referentenentwurfs plant das BMVI eine Anpassung der Vorschrift des § 77i TKG, um künftig bei öffentlich (teil-)finanzierten Bauarbeiten einen höheren Überbauschlutz für den Glasfaserausbau zu gewährleisten. Danach soll eine Mitverlegung von Breitbandinfrastrukturen durch TK-Unternehmen dann unzumutbar sein, wenn dadurch ein bereits geplantes Glasfasernetz überbaut werden soll. Eine solche Neuregelung wäre insbesondere für Stadtwerke und im Rahmen von gefördertem Breitbandausbau durch Kommunen von Interesse.

Hintergrund ist, dass die durch das DigiNetzG eingeführte Regelung des § 77i TKG, die einen Anspruch auf Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen vermittelt, vermehrt insbesondere durch etablierte TK-Unternehmen genutzt wird, um bei bevorstehenden Tiefbauarbeiten zur Errichtung eines Breitbandnetzes durch kommunale Unternehmen oder im Rahmen geförderter Projekte eigene Glasfaserkabel mitzulegen. Damit wird eine parallele Breitbandinfrastruktur geschaffen, was das Geschäftsmodell des Erstverlegenden gefährden kann. Durch diese Möglichkeit kann generell die Bereitschaft zum kostenintensiven Breitbandausbau gehemmt werden. Die bisherige Regelung, die von der Zielsetzung her auf die Mitverlegung etwa bei Wasser- oder Abwasserkanalarbeiten abgezielt hat, gibt insoweit keine Möglichkeit, den Überbau zu verhindern, was jüngst auch durch die Bundesnetzagentur bestätigt wurde (BNetzA, Beschl. v. 20.04.2018, Az. BK11-17/020).

Die geplante Anpassung des § 77i TKG sieht nunmehr vor, dass der grundsätzlich bestehende Koordinierungs- und damit Mitverlegungsanspruch bei öffentlich (teil-)finanzierten Bauarbeiten auch aus Gründen des Überbaus als unzumutbar zurückgewiesen werden kann. Dies allerdings nur dann, wenn das zu überbauende Glasfasernetz einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang (Open Access) zur Verfügung stellt. Voraussetzung ist, dass ein entsprechendes Netz bereits geplant ist. Im Falle geförderter Projekte dürfte der Schutz ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bestehen.

Die avisierte Gesetzesänderung bringt erhöhte Investitionssicherheit für den Breitbandausbau insbesondere durch kommunale Unternehmen und beugt einem Hemmnis für den weiteren Breitbandausbau vor. Schließlich wird den Unternehmen ein Instrument an die Hand gegeben, um eine in der

Praxis zu beobachtende fragwürdige Vorgehensweise etablierter TK-Unternehmen im Zuge des Breitbandausbaus entgegenzutreten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das weitere Gesetzgebungsverfahren gestaltet und ob die Regelung in der bisher vorgesehenen Form Realität wird.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Gregor Czernek, LL.M.
Rechtsanwalt

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt